

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 273/2019-2024	Datum: 19.08.2021	Zeichen: StE/HP
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	14.09.2021	6	/	/
Finanzausschuss	16.09.2021	7	/	/
Hauptausschuss	20.09.2021	9	/	/
Stadtrat	30.09.2021	29	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff:

Beschluss über das Gebiet Städtebauförderung "Wolmirstedt - Stadtkern/Stadtquartier 1+2"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt das Fördergebiet „Wolmirstedt - Stadtkern / Stadtquartier 1+2 “ als Gesamtmaßnahme zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ fortzuführen.

Der Übersichtsplan der Gebietsabgrenzung ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Stadtsanierung	
M. Cassuhn		H. Pessel	

Sachdarstellung:

Die Städtebauförderung steht seit 2020 auf neuen Füßen – einfacher, flexibler und grüner. Dem politischen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode folgend, wurde das Förderinstrument in Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden umfassend weiterentwickelt. Seit 2020 konzentriert sich die Förderung auf drei statt bislang sechs Programme unter Beibehaltung der bisherigen Förderinhalte. Die inhaltlichen Schwerpunkte entsprechen aktuellen stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen. Die neuen Förderprogramme tragen folgende Titel:

1. „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“
2. „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“
3. „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“

Die Grundlage für die Förderung bilden weiterhin ein durch den Stadtrat beschlossenes und räumlich abgegrenztes Fördergebiet (Beschluss Nr.: 60.2002/0517 vom 20.06.2002) sowie ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (Beschluss Nr.: 87/2014-2019 vom 11.12.2014) i.V.m. dem Maßnahmenkatalog ISEK (Beschluss Nr. 184/2014-2019) die formelle Voraussetzung für die Beantragung von den entsprechenden Fördermitteln.

Diese Instrumente haben sich in der Vergangenheit bewährt, um nachhaltige Stadtstrukturen zu entwickeln. Eine grundlegend neue Voraussetzung für eine jährliche Programmaufnahme ist die Beantragung und Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel. Hierbei wird abgezielt auf die Verbesserung der grünen Infrastruktur innerhalb des Fördergebietes- das Stadtgrün, Begrünung von Gebäudeflächen (Dach /Fassade), die Vernetzung von Grün- und Freiflächen oder auch klimafreundliche Mobilität.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist das Fördergebiet der Stadt Wolmirstedt „Wolmirstedt - Stadtkern / Stadtquartier 1+2“ mit Datum vom 26.11.2020 neu zugeordnet worden. Zukünftig wird das Fördergebiet „Wolmirstedt - Stadtkern / Stadtquartier 1+2 “ dem Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zugewiesen (bisher „Stadtumbau Ost“).

Auf der Grundlage dieser Neuordnung ergibt sich für die Stadt Wolmirstedt das formelle Erfordernis, die Neuordnung des Fördergebietes durch Beschluss des Stadtrates zu bestätigen. Damit können auch für die Zukunft für dieses Fördergebiet Städtebaufördermittel beantragt werden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021
Produktkonto:

Anlagen: Übersichtsplan der Gebietsabgrenzungen